

Förderrichtlinien des Fachbereichs Kultur des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der dezentralen Kulturarbeit

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Fachbereich Kultur gewährt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie, sowie der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, eine Zuwendung zur Förderung kultureller Projekte vor allem von:

- professionellen Künstlerinnen und Künstlern aller Sparten,
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (z.B. Historikerinnen und Historikern),

sofern diese Projekte auf dem Gebiet des Bezirks Steglitz-Zehlendorf durchgeführt werden.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Entscheidung über die Förderung wird, nach der formalen Zulässigkeitsprüfung durch die Bewilligungsstelle, von einer unabhängigen, externen Fachjury einmal jährlich getroffen.

Projekte aus allen Sparten - wie Musik, Literatur, Theater, Tanz, Bildende Kunst und Regionalgeschichte - können gefördert werden. Hierzu gehören bspw.:

- Ausstellungen,
- Konzerte,
- Lesungen,
- Publikationen,
- Theateraufführungen,
- Interdisziplinäre Projekte.

Besonders förderwürdig sind Projekte, die einer möglichst großen Zahl von Bürgerinnen und Bürgern die Teilhabe ermöglichen. Dazu zählen insbesondere:

- generationsübergreifende Vorhaben,
- interkulturelle Angebote mit niedrighschwelligen und inklusiven Formaten,
- Projekte mit großer Sichtbarkeit,
- innovative künstlerische Ansätze.

2. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind Begünstigte der Zuwendung. Es kann sich dabei um natürliche oder juristische Personen handeln. Begünstigte können sein:

- Kulturgruppen/-vereine,
- freie Gruppen,
- Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstler,
- Initiativen,

- Projektgruppen,
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (z. B. Historikerinnen und Historiker).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen (formalen) Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 AV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) geregelt. Darüber hinaus gelten folgende Bewilligungsvoraussetzungen:

- Es werden nur Projekte gefördert, die neu entwickelt wurden und im Zeitraum vom 1. April des Folgejahres bis einschließlich 31. Dezember des Folgejahres durchgeführt werden.
- Projekte, die vor dem 1. April, jedoch nach dem 1. Januar des Folgejahres durchgeführt werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung (Vorzeitiger Maßnahmenbeginn).
- Premieren müssen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf stattfinden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

- Projektförderung

4.2 Finanzierungsart

- Festbetragsfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung

- nicht rückzahlbarer Zuschuss

4.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind nur die den Zuwendungsempfängenden tatsächlich entstehenden, zur Durchführung des Projekts notwendigen Aufwendungen (zuwendungsfähige Ausgaben). Die Finanzierungsbeteiligung durch Dritte (Drittmittel, Sponsoring) ist im Finanzierungsplan darzustellen.

Zuwendungsfähig können sein:

- **Personalausgaben**, z. B. für festangestellte sowie in Teilzeit beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, entsprechend dem auf das Projekt entfallenden Arbeitszeitanteils,
- **Honorarausgaben**, z. B. für die Projektleitung, die Durchführung von Workshops, die Dokumentation, die Öffentlichkeitsarbeit, die Buchhaltung, die Vor- und Nachbereitung, den Auf- und Abbau etc. Für künstlerische oder kulturpädagogische Leistungen darf pro 60 Minuten ein Honorar in Höhe von bis zu **maximal 40 € brutto** veranschlagt werden; Ausnahmen werden nur in begründeten Fällen zugelassen. Vor- und Nachbereitungszeiten, wie z. B. Absprachen im Team, Projektreflexion, Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation und Präsentation sind angemessen zu berücksichtigen. Alle Anträge und Finanzierungspläne werden auf ihre Richtigkeit überprüft, u. a. auch auf die Einhaltung des vorgegebenen Honorarsatzes. Die Bewilligungsstelle trifft hierüber eine Entscheidung und teilt diese den Zuwendungsempfängenden mit. Pauschalbeträge werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt, z. B. für die Erstellung der Dokumentation oder für einen Film über das Projekt etc.,

- **Sachausgaben**, insbesondere Projekt- und Büromaterial, Porto, Telefon, Mobiltelefon (Prepaidkarte), Gebühren und Beiträge (z. B. Künstlersozialabgabe, Sonderkonto, GEMA), Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation, Transporte, Fahrtausgaben (nicht Arbeitswege). Die Anschaffung technischer Kleingeräte ist bis zu 100 € brutto je Gerät zuwendungsfähig, je Projekt jedoch höchstens bis zu 1.000 € brutto. Ansonsten wird die Miete oder förderfähige Ausgaben für die projektbezogene Nutzung technischer Geräte (z. B. PC, Laptop, Kamera, Beamer und deren Peripherie), bemessen an der Nutzungsdauer, in Anlehnung an die Abschreibungskosten, als zuwendungsfähig anerkannt. Hohe Druckausgaben für Dokumentationen (z. B. Broschüren) werden nur noch in begründeten Ausnahmefällen gefördert. Maßgeblich ist das Verhältnis zwischen Aufwand (Ausgaben) und Nutzen (Auflage und Vertrieb). Bevorzugt sollten hier digitale Formate und Verbreitungsmedien genutzt werden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Ausschließende Bedingungen

Ausgeschlossen sind:

- bereits begonnene Projekte,
- Projekte mit kommerziellem Zweck.

5.2 Weitere Zuwendungsbedingungen

- Die Förderung setzt eine finanzielle Eigenleistung in Höhe von **20 % der förderfähigen Ausgaben** voraus. Diese **unbaren Eigenleistungen** (d. h. Leistungen, bei denen kein Geld fließt, bspw. Personalleistungen, die in Form von „ehrenamtlicher“ Arbeit in das Projekt eingebracht werden, oder Sachmittel aus eigenem Bestand, die dem Projekt zur Verfügung gestellt werden) sind im Finanzierungsplan entsprechend zu **kennzeichnen** und **gesondert auszuweisen**.
- Die beantragte Fördersumme muss mindestens **1.000 € brutto** betragen und darf **6.000 € brutto** nicht überschreiten. Zuwendungen unter **1.000 € brutto** sind nur zuwendungsfähig, wenn entsprechend dargelegt wird, inwiefern der Aufwand der Bewilligung und Abwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Zuwendung beabsichtigten Erfolg steht.
- Für juristische Personen gilt eine Registrierungspflicht in der Transparenzdatenbank.
- Nur vollständig ausgefüllte und fristgerecht eingegangene Anträge können berücksichtigt werden. Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Entscheidungsbeziehungsweise Förderzwecken.
- Die Anträge sind in deutscher Sprache auszufüllen und einzureichen.
- Eine Einwilligung zur Veröffentlichung auf der Website des Fachbereichs Kultur des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf von Berlin.
- Die Projekte sind in angemessener Weise öffentlich angekündigt. In allen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen (z. B. auf Plakaten, in Ankündigungen, Einladungen, Katalogen und Begleitheften) sowie auf dafür genutzten Websites und anderen internetbasierten Plattformen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung hinzuweisen. Dabei ist vorzugsweise folgende Formulierung zu verwenden:

„Das Projekt wird aus Mitteln der dezentralen Kulturarbeit des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Fachbereich Kultur, gefördert.“

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Antragstellerinnen und Antragsteller können sich im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres **ausschließlich** über den **Online-Antrag** auf der **Website** des Fachbereichs Kultur: <https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/auf-einen-blick/kultur/service/foerderung/dezentrale-kulturarbeit-752070.php> **bewerben**.

Am Ende des Online-Antrags müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller die erste Seite ausdrucken, unterschreiben und, mit dem aktuellen Datum versehen, an folgende Adresse senden:

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Kult 10
14160 Berlin

Alternativ kann der Antrag in den Briefkästen oder Pfortnerloggen der bezirklichen Rathäuser abgegeben werden.

Nach Eingang des Antrags wird dieser formal geprüft. Die Bewilligungsstelle klärt in der Regel im Vorfeld formale Fehler. Formal zulässige Anträge werden der Fachjury zur Entscheidung vorgelegt. Über Zweifelsfälle entscheidet die unabhängige externe Fachjury. Eindeutig formal unzulässige Anträge werden abgelehnt.

Zum Antrag gehören:

- ein vollständig ausgefüllter Online-Antrag auf Gewährung einer Zuwendung,
- ein vollständiger und korrekt berechneter Finanzierungsplan,
- eine aussagekräftige Projektbeschreibung,
- ggf. eine Spielstätten-Bescheinigung,
- Links über eigene Auftritte zu sozialen Netzwerken oder Videoportalen,
- Künstlerische Lebensläufe (bei regionalhistorischen Projekten: Angabe des Studienabschlusses sowie des beruflichen Werdegangs).

Für **juristische Personen** zusätzlich erforderlich sind:

- eine Vereinssatzung oder ein Auszug aus dem Vereinsregister bzw. Gesellschaftsvertrag (GbR- oder GmbH-Vertrag),
- eine Erklärung zur Leistungsgewährungsverordnung,
- eine Erklärung zur Veröffentlichung in der Transparenzdatenbank,
- ein Auszug aus dem Handelsregister,
- ggf. eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
- ggf. ein Nachweis über eine Vorsteuerabzugsberechtigung.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Fachbereich Kultur. Widerspruchsbehörde ist die für Kultur zuständige Bezirksstadträtin bzw. der Bezirksstadtrat.

Zur **Erfolgskontrolle** gehören Nachweise über das durchgeführte Projekt.

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet der Bewilligungsstelle eine **Nutzungsanalyse**, zusammen mit dem **Verwendungsnachweis**, einzureichen. Die Nutzungsanalyse umfasst eine jährliche, geschlechterdifferenzierte Erfassung der Personen, denen die Leistungen zugutekamen. Neben den Nutzenden ist auch die Verteilung der Zuwendungs- oder Zuschussmittel anzugeben.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Es gelten die Grundsätze nach Nr. 7 AV zu § 44 LHO.

Es ist zu berücksichtigen, dass aus kassentechnischen Gründen nach dem 10. Dezember des jeweiligen Jahres keine Auszahlung mehr erfolgen kann. Eine Übertragung der Fördermittel in das nächste Haushaltsjahr ist ausgeschlossen.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten:

- § 44 LHO mit seinen Ausführungsvorschriften,
- § 14 Landesgleichstellungsgesetz – LGG,
- die Leistungsgewährungsverordnung – LGV,
- das Gesetz für das Verfahren in der Berliner Verwaltung – VwVfG Berlin, insbesondere die §§ 48 bis 49a VwVfG,
- die zum Haushalts- und Zuwendungsrecht erlassenen sonstigen Verwaltungsvorschriften, insbesondere das Haushaltswirtschaftsrundschreiben, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt zum 1. September 2026 in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren. Sie verlängert sich jeweils automatisch um weitere zwei Jahre, sofern die Förderrichtlinie nicht aufgehoben oder durch eine neue ersetzt wird.